

HEYDER + PARTNER

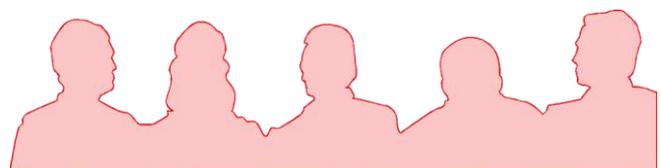
G E M E I N D E B E R G L E N

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

GETRENNTE ABWASSER G E B Ü H R

KALKULATIONSZEITRAUM 2018 - 2020

ENDFASSUNG 13. NOVEMBER 2017



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

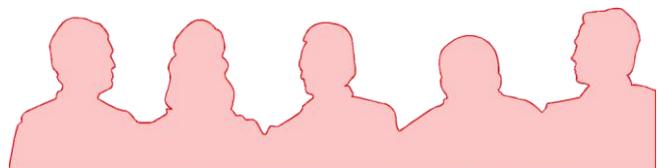
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	1
2. Gebührenmaßstab	2
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	2
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	2
3. Kostenseite	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Kalkulatorische Abschreibungen	4
3.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	5
3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	6
3.4.1 Kostenträgerrechnung	6
3.4.2 Kostensplittung	7
4. Kalkulationszeitraum	9
5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss	10
6. Kalkulationsgrundlagen	11
7. Ergebnis	12

Anlagenverzeichnis

Anlage I: Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung.....	13
Anlage II: Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung	14
Anlage III: Straßenentwässerungskostenanteil.....	15
Anlage IV: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands im Kalkulationsjahr 2018	16
Anlage V: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands im Kalkulationsjahr 2019	20
Anlage VI: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands im Kalkulationsjahr 2020	24
Anlage VII: Verwendete Verteilerschlüssel	28
Anlage VIII: Ausgleich/Verrechnung von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren	29

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 KAG gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.

2. Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Schmutzwasserbeseitigung wird der Frischwassermaßstab angesetzt, da die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens.¹

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt.²

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden.³

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen

¹ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

² VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

³ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235

Gemeinde Berglen

– wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.



3. Kostenseite

3.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen.⁴

3.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erfor-

⁴ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211



Gemeinde Berglen

derlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

3.3 Kalkulatorische Verzinsung

Üblicherweise ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

In der vorliegenden Kalkulation wurden entsprechend der bisherigen Kalkulation der Gemeinde bzw. dem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss die kalkulatorischen Zinsen - berechnet nach der Restwertmethode - angesetzt.

3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

3.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen



3.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden.⁵

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136/10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden.⁶

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10.⁷ Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies in der Anlage „Verteilerschlüssel“ dargestellt.

⁵ Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

⁶ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁷ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Gemeinde Berglen

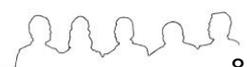
Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.⁸

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht.⁹

Die konkreten Aufteilungssätze sind in Anlage VII *“Verteilerschlüssel“* dargestellt.

⁸ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

⁹ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001



4. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden vereinbarungsgemäß für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2018 - 2020 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.



5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gemeinde Berglen

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

6. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation 2018 - 2020 der Gemeinde Berglen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Haushaltsansätze Abwasserbeseitigung 2018 - 2020 (UA 7000)
- ➔ Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie Abschreibungen lt. Anlagenachweis 2018 - 2020
- ➔ Auflösungsreste der Beiträge/Zuweisungen/Ersätze sowie der entsprechenden Auflösungsbeträge lt. Anlagenachweis 2018 - 2020
- ➔ Prognostizierte Schmutzwassermenge im Kalkulationszeitraum 2018 - 2020 für den Teilbereich Schmutzwasser - Kanalisation/Regenüberlaufbecken/Sammler lt. Mitteilung der Verwaltung (705.000 m³/ 235.000 m³ pro Jahr)
- ➔ Prognostizierte maßgeblich versiegelte Fläche im Kalkulationszeitraum 2018 - 2020 lt. Mitteilung der Verwaltung (1.497.000 m²/ 499.000 m² pro Jahr)
- ➔ Kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 4,0 %

7. Ergebnis

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2018 - 2020 folgende Gebührensätze:

Kostendeckende Gebührensätze (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren)

Schmutzwasserbeseitigung **3,98 €/m³**

Niederschlagswasserbeseitigung **0,55 €/m²**

Gebührensatz Schmutzwasser mit Ausgleich eines Teilbetrages der Überdeckung des HH-Jahres 2014 in Höhe von 82.041,43 €, der Überdeckung des HH-Jahres 2015 in Höhe von 76.870,25 € sowie der Überdeckung des HH-Jahres 2016 in Höhe von 162.941,01 € (vgl. Anlage VIII, S. 29):

Schmutzwasserbeseitigung **3,52 €/m³**

Gebührensatz Niederschlagswasser mit Ausgleich eines Teilbetrages der Überdeckung des HH-Jahres 2014 in Höhe von 3.165,17 €, der Überdeckung des HH-Jahres 2015 in Höhe von 4.061,38 € sowie der Unterdeckung des HH-Jahres 2016 in Höhe von 9.750,59 € (vgl. Anlage VIII, S. 30):

Niederschlagswasserbeseitigung **0,55 €/m²**

Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung 2018 bis 2020

Gemeinde Berglen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.751.138,40
	laufende Einnahmen	-1.500,00
	Summe	1.749.638,40
Summe laufende Kosten		1.749.638,40 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	823.182,18
	Summe	823.182,18
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-297.865,30
	Summe	-297.865,30
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	827.333,26
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-293.762,59
	Summe	533.570,67
Summe kalkulatorische Kosten		1.058.887,55 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		2.808.525,95 €
Bemessungsgrundlage		705.000,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz		3,9837 €/m³
Ausgleich Kostenüberdeckungen (-)/-unterdeckungen aus Vorjahren		
Ausgleich Kostenüberdeckung		-321.852,68 €
Bemessungsgrundlage		705.000,00 m ³
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		-0,4565
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		3,5272 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2018 bis 2020

Gemeinde Berglen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	150.880,80
	laufende Einnahmen	-1.095,00
	Summe	149.785,80
Summe laufende Kosten		149.785,80 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	387.288,66
	Summe	387.288,66
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-89.987,14
	Summe	-89.987,14
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	500.671,66
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-117.664,07
	Summe	383.007,59
Summe kalkulatorische Kosten		680.309,11 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		830.094,91 €
Bemessungsgrundlage		1.497.000,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,5545 €/m²
Ausgleich Kostenüberdeckungen (-)/-unterdeckungen aus Vorjahren		
Ausgleich Kostenunterdeckung		2.524,04 €
Bemessungsgrundlage		1.497.000,00 m ²
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		0,0017
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,5562 €/m²

Straßenentwässerung 2018 bis 2020

Gemeinde Berglen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	56.080,80
	laufende Einnahmen	-405,00
	Summe	55.675,80
Summe laufende Kosten		55.675,80 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	311.617,56
	Summe	311.617,56
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-17.861,20
	Summe	-17.861,20
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	413.477,73
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-26.816,77
	Summe	386.660,96
Summe kalkulatorische Kosten		680.417,32 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		736.093,12 €
Straßenentwässerungsanteil		736.093,12 €
informativ: Straßenentwässerungsanteil pro Jahr		245.364,37 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2018

Gemeinde Berglen

Laufende Ausgaben

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
501000	Gebäudeunterhaltung	KA Bk	50.000,00	47.800,00	1.600,00	600,00	
514000	Unterhaltung Kläranlage	KA Bk	40.000,00	38.240,00	1.280,00	480,00	
515000	Unterhaltung Abwasseranlagen	MW Bk	30.000,00	15.000,00	10.950,00	4.050,00	
516000	Kanaluntersuchungen	MW Bk	20.000,00	10.000,00	7.300,00	2.700,00	
620000	Weitere besondere Sachausgaben	KA Bk	32.000,00	30.592,00	1.024,00	384,00	
634000	Leistungsvergütung an Unternehmen	KA Bk	290.000,00	277.240,00	9.280,00	3.480,00	
645000	Abwasserabgabe	SW	5.000,00	5.000,00			
652800	Post- und Fernmeldegebühren	KA Bk	1.000,00	956,00	32,00	12,00	
655800	Sachverständigenkosten	KA Bk	60.000,00	57.360,00	1.920,00	720,00	
657800	Datenverarbeitung	MW Bk	500,00	250,00	182,50	67,50	
679000	Innere Verrechnungen (Anteil Kläranlage)	KA Bk	37.300,00	35.658,80	1.193,60	447,60	
679000	Innere Verrechnungen (Anteil Kanal)	MW Bk	37.300,00	18.650,00	13.614,50	5.035,50	
Summe			603.100,00	536.746,80	48.376,60	17.976,60	0,00

Laufende Einnahmen

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
151000	Ersätze und ähnl. Einnahmen	MW Bk	1.000,00	500,00	365,00	135,00	
Summe			1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	20.629,20	17.637,97	1.959,77	1.031,46	
	Außenanlagen	KA KK	379,24	324,25	36,03	18,96	
	Betriebseinrichtung	KA KK	2.455,72	2.099,64	233,29	122,79	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	430,66	368,21	40,91	21,53	
	Grundstücke	KA KK	939,08	802,91	89,21	46,95	
Sammler für:							
	Mischwasser	MW KK	50.072,85	22.532,78	15.021,86	12.518,21	
Regenüberlaufbecken							
		MW KK	66.127,10	29.757,20	19.838,13	16.531,78	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	37.917,10	37.917,10			
	Niederschlagswasser	NW	61.540,45		30.770,22	30.770,22	
	Mischwasser	MW KK	278.553,75	125.349,19	83.566,13	69.638,44	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	2.355,25	2.355,25			
	Niederschlagswasser	NW HA	1.257,67		1.257,67		
	Mischwasser	MW HA	14.419,69	7.209,84	7.209,84		
Summe			537.077,77	246.354,35	160.023,07	130.700,35	0,00



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	42.478,00	36.318,69	4.035,41	2.123,90	
	Außenanlagen	KA KK	6.598,00	5.641,29	626,81	329,90	
	Betriebseinrichtung	KA KK	95.786,00	81.897,03	9.099,67	4.789,30	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	3.109,00	2.658,20	295,36	155,45	
Sammler für:							
	Mischwasser	MW KK	48.828,00	21.972,60	14.648,40	12.207,00	
Regenüberlaufbecken							
		MW KK	90.149,00	40.567,05	27.044,70	22.537,25	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	15.810,00	15.810,00			
	Niederschlagswasser	NW	25.567,36		12.783,68	12.783,68	
	Mischwasser	MW KK	195.882,62	88.147,18	58.764,79	48.970,66	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	967,00	967,00			
	Niederschlagswasser	NW HA	575,06		575,06		
	Mischwasser	MW HA	6.771,20	3.385,60	3.385,60		
Summe			532.521,24	297.364,63	131.259,47	103.897,14	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	4.771,18	4.079,36	453,26	238,56	
	Regenüberlaufbecken	MW KK	4.341,50	1.953,68	1.302,45	1.085,38	
	Schmutzwasserkanäle	SW	870,48	870,48			
	Niederschlagswasserkanäle	NW	1.120,00		560,00	560,00	
	Mischwasserkanäle	MW KK	4.249,32	1.912,19	1.274,80	1.062,33	
	HA-Kostensätze MW	MW HA	13.851,78	6.925,89	6.925,89		
	HA-Kostensätze SW	SW	2.997,27	2.997,27			
	HA-Kostensätze RW	NW HA	526,03		526,03		
	Mischwassersammler	MW KK	164,24	73,91	49,27	41,06	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	15.419,61	13.877,65	1.541,96		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	46.831,16	28.098,70	18.732,46		
Kapitalzuschüsse							
	für Klärbereich	KA KK	38.858,16	33.223,73	3.691,53	1.942,91	
	für Bereich Mischwasser	MW KK	17.007,08	7.653,19	5.102,12	4.251,77	
Summe			151.007,81	101.666,03	40.159,77	9.182,00	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	50.349,00	43.048,40	4.783,16	2.517,45	
	Regenüberlaufbecken	MW KK	7.009,00	3.154,05	2.102,70	1.752,25	
	Schmutzwasserkanäle	SW	388,00	388,00			
	Niederschlagswasserkanäle	NW	500,00		250,00	250,00	
	Mischwasserkanäle	MW KK	4.424,00	1.990,80	1.327,20	1.106,00	
	HA-Kostensätze MW	MW HA	7.795,75	3.897,88	3.897,88		
	HA-Kostensätze SW	SW	1.280,88	1.280,88			
	HA-Kostensätze RW	NW HA	224,82		224,82		
	Mischwassersammler	MW KK	2.298,00	1.034,10	689,40	574,50	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	28.045,77	25.241,19	2.804,58		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	35.446,66	21.268,00	14.178,66		
Summe			137.761,88	101.303,29	30.258,39	6.200,20	0,00



Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2019

Gemeinde Berglen

Laufende Ausgaben

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
501000	Gebäudeunterhaltung	150.000,00	143.400,00	4.800,00	1.800,00	
514000	Unterhaltung Kläranlage	50.000,00	47.800,00	1.600,00	600,00	
515000	Unterhaltung Abwasseranlagen	30.600,00	15.300,00	11.169,00	4.131,00	
516000	Kanaluntersuchungen	20.400,00	10.200,00	7.446,00	2.754,00	
620000	Weitere besondere Sachausgaben	32.600,00	31.165,60	1.043,20	391,20	
634000	Leistungsvergütung an Unternehmen	297.200,00	284.123,20	9.510,40	3.566,40	
645000	Abwasserabgabe	5.100,00	5.100,00			
652800	Post- und Fernmeldegebühren	1.000,00	956,00	32,00	12,00	
655800	Sachverständigenkosten	10.000,00	9.560,00	320,00	120,00	
657800	Datenverarbeitung	500,00	250,00	182,50	67,50	
679000	Innere Verrechnungen (Anteil Kläranlage)	37.300,00	35.658,80	1.193,60	447,60	
679000	Innere Verrechnungen (Anteil Kanal)	37.300,00	18.650,00	13.614,50	5.035,50	
Summe		672.000,00	602.163,60	50.911,20	18.925,20	0,00

Laufende Einnahmen

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
151000	Ersätze und ähnl. Einnahmen	1.000,00	500,00	365,00	135,00	
Summe		1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	18.930,08	16.185,22	1.798,36	946,50	
	Betriebseinrichtung	KA KK	11.295,00	9.657,23	1.073,03	564,75	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	306,30	261,89	29,10	15,32	
	Grundstücke	KA KK	939,08	802,91	89,21	46,95	
Sammler für:							
	Mischwasser	MW KK	48.119,73	21.653,88	14.435,92	12.029,93	
Regenüberlaufbecken							
		MW KK	67.261,14	30.267,51	20.178,34	16.815,29	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	54.263,53	54.263,53			
	Niederschlagswasser	NW	74.236,98		37.118,49	37.118,49	
	Mischwasser	MW KK	287.619,71	129.428,87	86.285,91	71.904,93	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	3.774,57	3.774,57			
	Niederschlagswasser	NW HA	1.234,67		1.234,67		
	Mischwasser	MW HA	10.993,68	5.496,84	5.496,84		
Summe			579.098,11	271.898,16	167.751,61	139.448,34	0,00



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	42.478,00	36.318,69	4.035,41	2.123,90	
	Außenanlagen	KA KK	6.182,00	5.285,61	587,29	309,10	
	Betriebseinrichtung	KA KK	42.250,00	36.123,75	4.013,75	2.112,50	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	3.109,00	2.658,20	295,36	155,45	
Sammler für:							
	Mischwasser	MW KK	48.828,00	21.972,60	14.648,40	12.207,00	
Regenüberlaufbecken							
		MW KK	90.149,00	40.567,05	27.044,70	22.537,25	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	20.868,67	20.868,67			
	Niederschlagswasser	NW	31.301,03		15.650,52	15.650,52	
	Mischwasser	MW KK	187.536,95	84.391,63	56.261,09	46.884,24	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	7.163,67	7.163,67			
	Niederschlagswasser	NW HA	575,06		575,06		
	Mischwasser	MW HA	3.973,20	1.986,60	1.986,60		
Summe			484.414,58	257.336,46	125.098,17	101.979,95	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	2.757,22	2.357,42	261,94	137,86	
	Regenüberlaufbecken	MW KK	4.061,14	1.827,51	1.218,34	1.015,29	
	Schmutzwasserkanäle	SW	854,96	854,96			
	Niederschlagswasserkanäle	NW	1.100,00		550,00	550,00	
	Mischwasserkanäle	MW KK	4.072,36	1.832,56	1.221,71	1.018,09	
	HA-Kostensätze MW	MW HA	13.939,95	6.969,97	6.969,97		
	HA-Kostensätze SW	SW	2.946,03	2.946,03			
	HA-Kostensätze RW	NW HA	517,04		517,04		
	Mischwassersammler	MW KK	72,32	32,54	21,70	18,08	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	14.297,78	12.868,00	1.429,78		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	45.413,29	27.247,98	18.165,32		
Kapitalzuschüsse							
	für Klärbereich	KA KK	38.858,16	33.223,73	3.691,53	1.942,91	
	für Bereich Mischwasser	MW KK	17.007,08	7.653,19	5.102,12	4.251,77	
Summe			145.897,33	97.813,90	39.149,44	8.933,99	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	50.349,00	43.048,40	4.783,16	2.517,45	
	Regenüberlaufbecken	MW KK	7.009,00	3.154,05	2.102,70	1.752,25	
	Schmutzwasserkanäle	SW	388,00	388,00			
	Niederschlagswasserkanäle	NW	500,00		250,00	250,00	
	Mischwasserkanäle	MW KK	4.424,00	1.990,80	1.327,20	1.106,00	
	HA-Kostensätze MW	MW HA	7.795,75	3.897,88	3.897,88		
	HA-Kostensätze SW	SW	1.280,88	1.280,88			
	HA-Kostensätze RW	NW HA	224,82		224,82		
	Mischwassersammler	MW KK	2.298,00	1.034,10	689,40	574,50	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	28.045,77	25.241,19	2.804,58		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	35.446,66	21.268,00	14.178,66		
Summe			137.761,88	101.303,29	30.258,39	6.200,20	0,00



Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2020

Gemeinde Berglen

Laufende Ausgaben

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
501000	Gebäudeunterhaltung	150.000,00	143.400,00	4.800,00	1.800,00	
514000	Unterhaltung Kläranlage	50.000,00	47.800,00	1.600,00	600,00	
515000	Unterhaltung Abwasseranlagen	31.200,00	15.600,00	11.388,00	4.212,00	
516000	Kanaluntersuchungen	20.800,00	10.400,00	7.592,00	2.808,00	
620000	Weitere besondere Sachausgaben	33.300,00	31.834,80	1.065,60	399,60	
634000	Leistungsvergütung an Unternehmen	306.200,00	292.727,20	9.798,40	3.674,40	
645000	Abwasserabgabe	5.200,00	5.200,00			
652800	Post- und Fernmeldegebühren	1.000,00	956,00	32,00	12,00	
655800	Sachverständigenkosten	10.200,00	9.751,20	326,40	122,40	
657800	Datenverarbeitung	500,00	250,00	182,50	67,50	
679000	Innere Verrechnungen (Anteil Kläranlage)	37.300,00	35.658,80	1.193,60	447,60	
679000	Innere Verrechnungen (Anteil Kanal)	37.300,00	18.650,00	13.614,50	5.035,50	
Summe		683.000,00	612.228,00	51.593,00	19.179,00	0,00

Laufende Einnahmen

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
151000	Ersätze und ähnl. Einnahmen	1.000,00	500,00	365,00	135,00	
Summe		1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	27.105,96	23.175,60	2.575,07	1.355,30	
	Außenanlagen	KA KK	0,00				
	Betriebseinrichtung	KA KK	40.400,00	34.542,00	3.838,00	2.020,00	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	181,94	155,56	17,28	9,10	
	Grundstücke	KA KK	939,08	802,91	89,21	46,95	
Sammler für:							
	Mischwasser	MW KK	46.166,61	20.774,98	13.849,98	11.541,65	
Regenüberlaufbecken							
		MW KK	63.655,18	28.644,83	19.096,56	15.913,80	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	56.403,78	56.403,78			
	Niederschlagswasser	NW	75.959,94		37.979,97	37.979,97	
	Mischwasser	MW KK	297.849,08	134.032,09	89.354,73	74.462,27	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	5.664,49	5.664,49			
	Niederschlagswasser	NW HA	1.211,67		1.211,67		
	Mischwasser	MW HA	9.769,03	4.884,52	4.884,52		
Summe			625.306,77	309.080,75	172.896,98	143.329,04	0,00



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	48.728,00	41.662,44	4.629,16	2.436,40	
	Außenanlagen	KA KK	0,00				
	Betriebseinrichtung	KA KK	52.500,00	44.887,50	4.987,50	2.625,00	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	3.109,00	2.658,20	295,36	155,45	
	Grundstücke	KA KK	0,00				
Sammler für:							
	Mischwasser	MW KK	48.828,00	21.972,60	14.648,40	12.207,00	
Regenüberlaufbecken							
		MW KK	90.149,00	40.567,05	27.044,70	22.537,25	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	22.118,67	22.118,67			
	Niederschlagswasser	NW	32.550,94		16.275,47	16.275,47	
	Mischwasser	MW KK	198.015,62	89.107,03	59.404,69	49.503,91	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	2.437,00	2.437,00			
	Niederschlagswasser	NW HA	575,15		575,15		
	Mischwasser	MW HA	6.141,20	3.070,60	3.070,60		
Summe			505.152,58	268.481,08	130.931,02	105.740,48	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	875,12	748,23	83,14	43,76	
	Regenüberlaufbecken	MW KK	3.780,78	1.701,35	1.134,23	945,20	
	Schmutzwasserkanäle	SW	839,44	839,44			
	Niederschlagswasserkanäle	NW	1.080,00		540,00	540,00	
	Mischwasserkanäle	MW KK	3.895,40	1.752,93	1.168,62	973,85	
	HA-Kostensätze MW	MW HA	14.414,92	7.207,46	7.207,46		
	HA-Kostensätze SW	SW	2.894,80	2.894,80			
	HA-Kostensätze RW	NW HA	508,05		508,05		
	Mischwassersammler	MW KK	13,18	5,93	3,95	3,30	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	13.175,95	11.858,36	1.317,60		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	43.995,43	26.397,26	17.598,17		
Kapitalzuschüsse							
	für Klärbereich	KA KK	38.858,16	33.223,73	3.691,53	1.942,91	
	für Bereich Mischwasser	MW KK	17.007,08	7.653,19	5.102,12	4.251,77	
Summe			141.338,30	94.282,66	38.354,86	8.700,77	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	43.756,00	37.411,38	4.156,82	2.187,80	
	Regenüberlaufbecken	MW KK	7.009,00	3.154,05	2.102,70	1.752,25	
	Schmutzwasserkanäle	SW	388,00	388,00			
	Niederschlagswasserkanäle	NW	500,00		250,00	250,00	
	Mischwasserkanäle	MW KK	4.424,00	1.990,80	1.327,20	1.106,00	
	HA-Kostensätze MW	MW HA	8.455,75	4.227,88	4.227,88		
	HA-Kostensätze SW	SW	1.280,88	1.280,88			
	HA-Kostensätze RW	NW HA	224,82		224,82		
	Mischwassersammler	MW KK	659,00	296,55	197,70	164,75	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	28.045,77	25.241,19	2.804,58		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	35.446,66	21.268,00	14.178,66		
Summe			130.189,88	95.258,72	29.470,36	5.460,80	0,00



Verteilerschlüssel

Gemeinde Berglen

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser		50,0%	50,0%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
kein Ansatz	nicht gebührenfähig				100,0%
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.					
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80,0%	10,0%	10,0%	
Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt.					
Pers	Personalkosten	90,0%	5,0%	5,0%	
Hierbei handelt es sich um Personalausgaben.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zeres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf Straßenflächen.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	45,0%	30,0%	25,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die der Modellberechnung der VEDEWA, welches im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,0%		
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Klär Bei	Klärbeitrag	90,0%	10,0%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	60,0%	40,0%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Kanalbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					



Ausgleich von Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen aus Vorjahren/vorangegangenen Kalkulationsperioden

Schmutzwasserbeseitigung

Über/Unter-Deckung		Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2018-2020	Verrechnung mit den Unter- und Überdeckungen der Haushaltsjahre 2013 - 2016 durch GR-Beschluss	
2013	-773,31	Unterdeckung lt. Abwassergebührenrechnung ¹		-773,31 €	Verrechnet mit einem Teilbetrag der Überdeckung des HH-Jahres 2014 i. H. v. 82.814,74 €
2014	82.814,74	Überdeckung lt. Abwassergebührenrechnung 2014 ²	82.041,43 €	773,31 €	Verrechnet mit der Unterdeckung des HH-Jahres 2013
2015	76.870,25	Überdeckung lt. Abwassergebührenrechnung 2015 ³	76.870,25 €		
2016	162.941,01	Überdeckung lt. Abwassergebührenrechnung 2016 ⁴	162.941,01 €		
Saldo	321.852,68 €	Überdeckung	321.852,68 €	0,00 €	

¹ eine zwingende rechtliche Ausgleichspflicht besteht nicht (§ 14 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz KAG BW: "..... Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden."). Sofern ein Ausgleich erfolgen soll, ist dieser aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist spätestens bis zum 31.12.2018 (Unterdeckung 2013) in einer Gebührenkalkulation zu berücksichtigen oder durch Gemeinderatsbeschluss mit Überdeckungen zu verrechnen. Da die Ausgleichsfrist bereits abgelaufen ist, kann die Unterdeckung nur mittels eines Gemeinderatsbeschlusses verrechnet werden.

^{2,3,4} ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: "..... sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2019 (ÜD 2014), 31.12.2020 (ÜD 2015) bzw. 31.12.2021 (ÜD 2016) durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation (hier: in vorliegender Kalkulation 2018 - 2020) auszugleichen oder durch Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der HH-Jahre 2017 ff. zu verrechnen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Über/Unter-Deckung		Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2018-2020	Verrechnung mit den Unter- und Überdeckungen der Haushaltsjahre 2013 - 2016 durch GR-Beschluss	
2013	-7.772,43	Unterdeckung lt. Abwassergebührenrechnung 2013 ¹		-7.772,43 €	Verrechnet mit einem Teilbetrag der Überdeckung des HH-Jahres 2014 i. H. v. 10.937,60 €
2014	10.937,60	Überdeckung lt. Abwassergebührenrechnung 2014 ²	3.165,17 €	7.772,43 €	Verrechnet mit der Unterdeckung des HH-Jahres 2013
2015	4.061,38	Überdeckung lt. Abwassergebührenrechnung 2015 ³	4.061,38 €		
2016	-9.750,59	Unterdeckung lt. Abwassergebührenrechnung 2015 ⁴	- 9.750,59 €		
Saldo	- 2.524,04 €	Unterdeckung	- 2.524,04 €	0,00 €	

¹ eine zwingende rechtliche Ausgleichspflicht besteht nicht (§ 14 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz KAG BW: "..... Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden."). Sofern ein Ausgleich erfolgen soll, ist dieser aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist spätestens bis zum 31.12.2018 (Unterdeckung 2013) in einer Gebührenkalkulation zu berücksichtigen oder durch Gemeinderatsbeschluss mit Überdeckungen der HH-Jahre 2014 ff. zu verrechnen. Da die Ausgleichsfrist bereits abgelaufen ist, kann die Unterdeckung nur mittels eines Gemeinderatsbeschlusses verrechnet werden.

^{2,3} ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: "..... sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2019 (ÜD 2014), 31.12.2020 (ÜD 2015) bzw. 31.12.2021 (ÜD 2016) durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation (hier: in vorliegender Kalkulation 2018 - 2020) auszugleichen oder durch Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der HH-Jahre 2017 ff. zu verrechnen.

⁴ eine zwingende rechtliche Ausgleichspflicht besteht nicht (§ 14 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz KAG BW: "..... Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden."). Sofern ein Ausgleich erfolgen soll, ist dieser aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist spätestens bis zum 31.12.2021 in einer Gebührenkalkulation zu berücksichtigen oder durch Gemeinderatsbeschluss mit Überdeckungen der HH-Jahre 2014, 2015 und 2017 ff. zu verrechnen.